

Hafen – und Stegordnung

des Yacht-Club Leverkusen-Hitdorf e.V.

Die Steganlage des Yacht-Club Leverkusen-Hitdorf, im folgenden YCLH genannt, dient den Mitgliedern zur Unterbringung ihrer Yachten und Boote sowie den Gästen. Die Hafen- und Stegordnung gilt für den gesamten Bereich des Hafens, in dem der YCLH Anlagen unterhält.

Der YCLH haftet grundsätzlich nicht für Schäden irgendwelcher Art, die an den im Hafen liegenden Schiffen, Fahrzeugen oder Gegenständen, gleich aus welcher Ursache, auftreten. Das gleiche gilt für das Abstellen von Fahrzeugen und evtl. hieraus resultierenden Folgeschäden.

Für Schäden, die von Mitgliedern oder deren Gästen verursacht werden, haftet das Mitglied. Es hat deshalb eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen dem Vorstand nachzuweisen.

Die gesamte Anlage ist von allen Benutzern pfleglich und schonend zu behandeln.

Zufahrt und Zutritt zur Anlage beziehungsweise zum Parkplatz ist nur Mitgliedern, deren Gästen oder Gästen des YCLH gestattet. Für Gäste sowie für Angehörige haftet das Mitglied selbstschuldnerisch.

Das Tor zur Zugangsbrücke sowie zum Parkplatz ist stets geschlossen zu halten. Schlüssel für die Anlage erhält jedes Mit-

glied gegen entsprechende Vergütung beim Hafenmeister oder der Bootshausbewirtschaftung.

Parkplatz, Zugangsbrücke und Steganlagen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör usw. belegt werden.

Das Betreten nicht eigener Boote sowie das Ausleihen oder Entnehmen von Beibooten, Bootshaken und sonstigem Zubehör ist selbstverständlich nur mit Zustimmung des Eigentümers erlaubt.

Dem Bootseigner obliegt die Unterhaltung seines Auslegers und der darauf befindlichen Laufgänge. Schäden an der Anlage sind sofort dem Hafenmeister oder dem Haus- und Platzwart zu melden.

Verunreinigungen gleich welcher Art gehen zu Lasten des Verursachers. Es ist strengstens untersagt, Öl- oder Ölreste in den Hafen zu entleeren oder die Bilge zu lenzen.

Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist grundsätzlich nicht gestattet. Für diesen Zweck ist die bereit gestellte Brauchwasseranlage zu nutzen.

Die Toiletten der Boote dürfen im Hafen nicht benutzt werden, es sei denn, es handelt sich um Toiletten mit Auffangbehältnissen.

Die Aufsicht der gesamten Anlage hat der Hafenmeister und der Haus- und Platzwart oder eine von ihm bestellte Person. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Gefahr für Boot, Steg oder Anlage dürfen Schiffe auch ohne Erlaubnis der Eigner betreten, neu belegt oder wenn erforderlich umgelegt werden.

Die Verteilung der Liegeplätze erfolgt durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister entsprechend der Satzung.

Die Entnahme von Wasser und Strom wird unter Zugrundelegung der Preise des örtlichen Versorgungsunternehmens nach Saisonende berechnet. Alle Eigner, die Strom entnehmen, sind verpflichtet, die anhand des Zwischenzählers ermittelte Strommenge dem Hafenmeister aufzugeben. Der Hafenmeister ist berechtigt, die Zählerstände zu überprüfen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass alle Anlagen wie Stromanschlüsse, Zapfstellen usw. pfleglich zu behandeln und Schäden sofort dem Hafenmeister zu melden sind.

Es ist selbstverständlich Pflicht der Eigner, ihre Schiffe insbesondere bei Hochwasser gut und sicher zu belegen und ständig zu überprüfen. Schiffe dürfen nicht angekettet werden. Die Hochwasser- und Stegdienste werden namentlich vom Vorstand im Verein mit dem Hafenmeister aufgestellt und bekanntgegeben. Im übrigen gelten hier die Vorschriften der Satzung hinsichtlich des Steghilfs- und Hochwasserdienstes.

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Gastmitglieder, fördernde und Ehrenmitglieder, ist verpflichtet an mindestens zwei Arbeitsdiensten zu je mindestens 8 Stunden teilzunehmen, wobei die Termine durch den Vorstand/Hafenmeister festgelegt werden, in der Regel einen Arbeitsdienst im Frühjahr und einen Arbeitsdienst im Herbst. Es bleibt dem Hafenmeister/dem Vorstand vorbehalten, soweit erforderlich, weitere Arbeitsdienste anzuordnen. Das Gleiche gilt für die Hochwasserdienste. Alle Mitglieder, ausgenommen Gastmitglieder, fördernde und Ehrenmitglieder, sind verpflichtet Hochwasserdienst zu leisten. Dies gilt ab 5,30 Meter Kölner Pegel. Die Termine werden durch den Vorstand/Hafenmeister festgelegt.

Über den Belegungsplan entscheidet grundsätzlich der Vorstand in Verbindung mit dem Hafenmeister, wobei Wünsche der Mitglieder weitgehend berücksichtigt werden. Bei längerer Abwesenheit der Schiffe vom Liegeplatz behält sich der YCLH das Recht vor, die Liegeplätze für die Zeit der Abwesenheit anderweitig zu belegen. Eine Entschädigung für Nichtbelegung ist ausgeschlossen. Dem Hafenmeister ist in jedem Fall die ungefähre Rückkehr bei der Abfahrt oder Verlassen des Hafens bei längerer Abwesenheit bekanntzugeben.

In der Mittagszeit, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, ist in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Das Laufenlassen von Motoren und das Fahren mit motorisierten Schlauchbooten / Beibooten ist während dieser Zeit innerhalb des Hafengeländes des YCLH nicht gestattet. Das Gleiche gilt für Arbeiten und Reparaturen, die Lärm verursachen.

Grundsatz sollte sein: Rücksicht auf den Anderen zu nehmen.

Das Bootshaus ist Zentrum unseres Clubs. Es ist selbstverständlich, dass man das Bootshaus nur in angemessener Kleidung betritt. Die Clubhausbewirtung hat hier Hausrecht und den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. **Die Duschen- und Toilettenanlagen** im Bootshaus sind stets sauber zu halten. **Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.** Eltern von Kleinkindern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Toiletten durch die Kinder nicht verschmutzt verlassen werden.

Der jeweilige Steghilfsdienst ist für die Hissung der Flaggen und der rechtzeitigen Abnahme bei Sonnenuntergang verantwortlich. Im übrigen sorgt er für die Reinhaltung der Anlage, führt nach Anweisung des Hafenmeisters kleine Reparaturen aus und ist Gästen beim An- und Ablegen behilflich.